

Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

20.

Wasserbenützungsgebührenverordnung

20. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der erstmaligen Herstellung, der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Sölden erhebt die Gemeinde Sölden für den Anschluss eines Grundstückes an eine Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden sowie für jede Erhöhung der Baumasse eines Gebäudes auf einem angeschlossenen Grundstück, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau, sowie für die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden auf einem angeschlossenen Grundstück jeweils eine einmalige Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben einen laufenden Wasserzins sowie eine laufende Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage, sonstigen Erweiterungsbauten oder Erneuerungen der Gemeindewasserversorgungsanlage oder Teilen davon und dergleichen, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr iSd § 3 vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Als Anschlussgebühr wird ein Betrag in Höhe von € 5,12 pro m³ der zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruches auf einem angeschlossenen Grundstück baurechtlich bewilligten Baumasse eines Gebäudes nach § 2 Abs 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, (nachstehend kurz: Baumasse) eingehoben.

Liegt bei Baumaßnahmen auf einem Grundstück oder bei im Bau befindlichen Gebäuden keine Baubewilligung vor, aus der sich die nach Bauvollendung voraussichtlich entstehende Baumasse ergibt, ist die tatsächlich errichtete Baumasse eines Gebäudes für die Berechnung der Anschlussgebühren maßgeblich. Als tatsächlich errichtete Baumasse gilt die in m² auszudrückende überbaute Fläche multipliziert mit 3,5 für jedes sich zumindest bereits im Bau befindliche Stockwerk, zumindest aber das in m³ auszudrückende Volumen der ausgehobenen Baugrube. Soweit in dieser Verordnung im Folgenden auf die Baumasse Bezug genommen wird, gelten für deren Berechnung die Bestimmungen dieses Absatzes.

(2) Von der Anschlussgebühr sind kurzzeitige Wasserentnahmen aus Hydranten ausgenommen, letztere bis zum Anschluss des Grundstückes, längstens jedoch bis zur Baufertigstellungsmeldung, bei Benützung des Gebäudes vor Baufertigstellung bis zum Beginn der Benützung des Gebäudes.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind ferner, sofern diese Gebäude nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet sind:

- a) Scheunen, Tennen, Städel, Silos, Fahrsilos, begehbar und nicht begehbar Folientunnel,
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser bis zu einer überdeckten Fläche von 15 m² und einer Höhe von 2,80 m und

- c) ausschließlich der Lagerung von Holz dienende überdachte Unterstände (Holzlegen) und Schuppen; nicht umfasst sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen und Carports.

(4) Die Baumasste von nicht ohnehin unter Abs 3 fallenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist nur zur Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anschlussgebühr oder für eine reduzierte Berücksichtigung der Baumasste nachträglich bspw durch eine Änderung des Verwendungszweckes oder durch bauliche Maßnahmen ganz oder teilweise weg, ist die Baumasste aufgrund der geänderten Verhältnisse neu zu berechnen und gilt die Differenz zwischen der der bisher vorgeschriebenen und bezahlten Anschlussgebühr zugrunde gelegten Baumasste und der neu berechneten Baumasste als Erhöhung der Baumasste.

(6) Erfolgt nach erstmaligem Anschluss eines Grundstücks an eine Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden auf diesem Grundstück eine Erhöhung der Baumasste, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau oder durch Maßnahmen gemäß Abs 5, so wird zur Bemessung der vorzuschreibenden Anschlussgebühr nur jener Teil der Baumasste berücksichtigt, der nicht bereits in der Vergangenheit als Grundlage für die Vorschreibung und Zahlung der Anschlussgebühr für dieses Grundstück gedient hat.

Sollte sich durch eine Maßnahme gemäß Abs 5 eine geringere als die bereits für dieses Grundstück vorgeschriebene und bezahlte Anschlussgebühr errechnen, oder sollte die Baumasste eines auf einem angeschlossenen Grundstück bereits hergestellten Gebäudes nachträglich verringert werden, erfolgt keine Rückzahlung der Anschlussgebühr und keine Herabsetzung einer Vorschreibung derselben.

(7) War die Baumasste eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer bereits bezahlten Anschlussgebühr, so ist die bereits einer vorgeschriebenen und bezahlten Anschlussgebühr zugrunde gelegte Bemessungsgrundlage bei Wiederaufbau oder Wiedererrichtung des Gebäudes in Abzug zu bringen. Im Falle von Grundstücksänderungen ist eine für ein abgebrochenes oder zerstörtes Gebäude vorgeschriebene und bezahlte Anschlussgebühr jenen Grundstücksflächen zuzuordnen, auf denen sich das abgebrochene oder zerstörte Gebäude befunden hat.

(8) Der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr entsteht erstmalig mit tatsächlichem Anschluss des Grundstücks an eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück, wenn durch eine bisher nicht bestandene Anschlussmöglichkeit eine Verbindung des betreffenden Grundstücks mit einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde hergestellt und dadurch deren Benützung ermöglicht wurde. Voraussetzung für die nachfolgenden Fälle des Entstehens des Gebührenanspruchs für die Anschlussgebühren ist, dass das betreffende Grundstück tatsächlich an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

Der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühren entsteht ferner mit Beginn der Errichtung eines Gebäudes auf dem betreffenden Grundstück der Gemeinde Sölden, ferner mit jeder Erhöhung der Baumasste, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau oder durch eine sonstige bauliche Maßnahme. Der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr im Falle einer Maßnahme gemäß Abs 5 entsteht mit der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme gemäß Abs 5. Im Zweifel gilt die Rechtskraft der baurechtlichen Bewilligung der Maßnahme gemäß Abs 5 als Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahme. Sofern nach Beginn einer Baumaßnahme oder nach tatsächlicher Durchführung der Maßnahme gemäß Abs 5 eine Bewilligung der Maßnahme oder eine Änderung dieser Bewilligung erfolgt, entsteht der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr ferner mit Rechtskraft der betreffenden Bewilligung.

(9) Sollte sich nach Entstehen des Gebührenanspruchs herausstellen, dass die bewilligte Baumasste nicht oder nicht zur Gänze durch Baumaßnahmen ausgenutzt wurde, ist die für die nicht hergestellte Baumasste eingehobene Anschlussgebühr von der Gemeinde Sölden nach Maßgabe einer korrigierten Vorschreibung zurückzuzahlen, wenn die diesbezügliche Baubewilligung ganz oder teilweise erlischt. Die Rückzahlung hat an diejenigen Personen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen sind, für das die Anschlussgebühr vorgeschrieben worden war. Wenn die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr von einem Bauberechtigten oder einem Superädifikatseigentümer bezahlt wurde, so ist die Rückzahlung an diejenigen zu leisten, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung im Grundbuch als Bauberechtigte eingetragen waren oder die nachweisen, zum Zeitpunkt des Erlöschens der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung Eigentümer des Superädifikats gewesen zu sein. Mehreren Eigentümern wird die Gebühr im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zurückbezahlt. Wurde der Gemeinde Sölden nicht zweifelsfrei nachgewiesen, welche

Personen zu welchen Anteilen Miteigentümer waren, ist die Zahlung an alle nachgewiesenen Miteigentümer zu gleichen Teilen zu leisten. Eine Verzinsung der nach dieser Bestimmung zurückzuzahlenden Beträge erfolgt nicht. Eine nach diesem Absatz zurückbezahlte oder zurückzubezahlende Anschlussgebühr gilt nicht als bisher vorgeschriebene und bezahlte Anschlussgebühr iS der Absätze 5 bis 7.

(10) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede Erweiterung oder Änderung der Baumasse eines auf einem angeschlossenen Grundstück befindlichen Gebäudes (zB Um-, Zu- und Aufbauten), jede Maßnahme nach Abs 5 eines auf einem angeschlossenen Grundstück befindlichen Gebäudes sowie sonstige Umstände, die sich auf die Gebührenpflicht auswirken könnten, unverzüglich der Gemeinde Sölden schriftlich zu melden.

(11) Die vorgeschriebene Anschlussgebühr ist in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten, wobei der erste Teilbetrag ein Monat nach der Vorschreibung und der zweite Teilbetrag ein Jahr nach Fälligkeit des ersten Teilbetrages fällig ist.

(12) Die Anschlussgebühr versteht sich inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer.

(13) Angezeigte Bauvorhaben, die gemäß § 30 Abs 4 Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 72/2025 ausgeführt werden dürfen, stehen bewilligten Bauvorhaben für die Anwendung dieser Verordnung gleich. Abweichend von § 30 Abs 6 leg cit steht der Umstand, dass ein Gebäude gemäß § 30 Abs 4 leg cit ausgeführt werden darf, für die Anwendung dieser Verordnung einer Baubewilligung gleich und steht der Zeitpunkt, in dem das angezeigte Bauvorhaben erstmals ausgeführt werden darf, der Rechtskraft der Baubewilligung gleich.

§ 3

Erweiterungsgebühr

Der Anspruch auf Erweiterungsgebühr entsteht mit Inbetriebnahme der erweiterten oder erneuerten oder verbesserten Anlageteile iSd § 1 Abs 2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr sowie die sonstigen für die Einhebung der Erweiterungsgebühr maßgeblichen Umstände werden vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufender Wasserzins

(1) Bemessungsgrundlage für den Wasserzins ist der tatsächliche Wasserbezug aus einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden, welcher grundsätzlich anhand des Wasserzählers zu ermitteln ist. Der Wasserzins beträgt € 1,20 pro m³ bezogenem Wasser und versteht sich inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer.

(2) Zur ordnungsgemäßen Bemessung des laufenden Wasserzinses ist der Gebührenschuldner verpflichtet, den Wasserbezug aus einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden jeweils bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres abzulesen und dem Gemeindeamt bis spätestens 31.12. eines jeden Kalenderjahres schriftlich unter Bekanntgabe des Ablesedatums zu melden. Wenn die Gemeinde Sölden den Zählerstand selbst abliest oder durch von ihr beauftragte Personen ablesen lässt oder diesen bei Vorhandensein der technischen Erfordernisse digital ausliest, ist der Bemessung des laufenden Wasserzinses diese Ablesung bzw Auslesung zugrunde zu legen, sofern nicht in Abs 3 anderes bestimmt ist.

(3) Kann der seit der letzten Ablesung, Auslesung oder Bekanntgabe des Wasserbezuges erfolgte gesamte tatsächliche Wasserbezug aus einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden nicht ermittelt werden, weil zB der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich war, oder stellt sich heraus, dass der bekanntgegebene, abgelesene oder ausgelesene Wert möglicherweise nicht dem gesamten tatsächlichen Wasserbezug aus einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden entspricht, weil bspw der Wasserzähler fehlerhafte Messwerte anzeigt oder weil in der Zeit nach der vorangehenden Ablesung oder Auslesung Möglichkeiten zum Bezug von Wasser aus einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden bestanden, die nicht oder nicht zwangsläufig von vorhandenen Wasserzählern erfasst wurden, ist die Gemeinde Sölden berechtigt, den tatsächlichen Wasserbezug aus einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden unter sinngemäßer Anwendung des § 184 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, zu schätzen. Dabei hat sie alle Umstände zu berücksichtigen, die je nach Einzelfall für die Schätzung von Bedeutung sind, wie beispielsweise den Wasserbezug in Vorjahren, die am Grundstück regelmäßig aufhältigen Personen, den Verwendungszweck des Grundstücks oder längere nachweisbare Leerstände.

(4) Sobald der Gebührenschuldner Kenntnis von Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler erlangt, ist er verpflichtet, diese der Gemeinde Sölden unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Anspruch der Gemeinde Sölden auf den laufenden Wasserzins entsteht mit erstmaligem Wasserbezug aus einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden und in der Folge jeweils mit dem Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem Wasser für das angeschlossene Grundstück aus einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden bezogen wird. Nach Erhalt der Wasserverbrauchsmeldung gemäß Abs 2 hat die Gemeinde Sölden den auf die seit der letzten Bekanntgabe des Wasserverbrauchs verbrauchte Wassermenge entfallenden laufenden Wasserzins vorzuschreiben. Der laufende Wasserzins ist vom Gebührenschuldner sodann binnen vier Wochen ab Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen. Im Zweifel gilt als Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges der Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.

(6) Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres kann die Gemeinde Sölden unter sinngemäßer Anwendung des § 200 BAO idF BGBI. I Nr. 194/1961, zuletzt geändert mit BGBI. I Nr. 50/2025, den im laufenden Kalenderjahr wahrscheinlich anfallenden Wasserzins vorläufig festsetzen. Der darin festgesetzte Betrag ist in vier gleich hohen Teilbeträgen zu bezahlen, wobei der erste Teilbetrag am 31.03., der zweite Teilbetrag am 30.06., der dritte Teilbetrag am 30.09. und der vierte Teilbetrag am 31.12. zu bezahlen ist. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist die vorläufige Festsetzung nach Erhalt der Wasserverbrauchsmeldung iS des Abs 2 oder nach Ablesung oder Auslesung der Zähleranzeige(n) durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Sölden durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen. Eine im Zuge der endgültigen Festsetzung entstehende Nachforderung oder Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Sölden ist auszuweisen. Eine Nachforderung der Gemeinde Sölden ist von den Gebührenschuldern binnen vier Wochen ab Rechtskraft der endgültigen Festsetzung ohne Zinsen zu bezahlen. Eine Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Sölden ist von ihr binnen vier Wochen ab Rechtskraft der endgültigen Festsetzung ohne Zinsen zu bezahlen. Die Rückzahlung hat an jene Person zu erfolgen, die im Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung Gebührenschuldnerin war. Trifft diese Voraussetzung auf mehrere Personen zu, obliegt es der Wahl der Gemeinde Sölden, an welche Person oder Personen sie die Rückzahlung leistet.

§ 5

Zählergebühr

(1) Die Gemeinde Sölden hebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der eingesetzten Wasserzähler eine laufende Zählergebühr ein.

(2) Die laufende Zählergebühr bemisst sich nach der Art des Zählers und ist jährlich und pro Zähler in der nachstehend aufgelisteten Höhe zu entrichten:

a. Zählermiete (manuell):	€ 16,00
b. Zählermiete BT Q3 = 4 m ³ /h	€ 30,00
c. Zählermiete BT Q3 = 10 m ³ /h	€ 39,00
d. Zählermiete BT Q3 = 16 m ³ /h	€ 59,00
e. Zählermiete BT Q3 = 16 m ³ /h Flansch	€ 76,00
f. MeiStream DN65	€ 223,00
g. MeiStream DN80	€ 234,00
h. MeiStream DN150	€ 617,00

(3) Die genannten Beträge verstehen sich inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer.

(4) Der Anspruch der Gemeinde Sölden auf die Zählergebühr entsteht mit erstmaliger Zurverfügungstellung des Zählers und in der Folge jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres. Die Gemeinde Sölden wird die Zählergebühr jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vorschreiben, welche sodann in vier gleich hohen Teilbeträgen zu entrichten ist. Der erste Teilbetrag ist am 31.03., der zweite Teilbetrag am 30.06., der dritte Teilbetrag am 30.09. und der vierte Teilbetrag am 31.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Gebührenschuldner

Schuldner der in dieser Verordnung geregelten Gebühren sind die zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs im Grundbuch als Eigentümer des an eine Wasserversorgungsanlage der Gemeinde www.ris.bka.gv.at

Sölden angeschlossenen Grundstücks eingetragenen Personen. Ist auf dem Grundstück ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden errichtet, schulden auch die Eigentümer dieses Bauwerkes im Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs die in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren. Besteht auf dem Grundstück ein Baurecht, schulden auch die zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs im Grundbuch eingetragenen Bauberechtigten die in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren. Mehrere Gebührenschuldner sowie Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes-TAbG, LGBI. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 33/2023 haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht. Dieses Pfandrecht haftet sowohl auf dem Grundstück als auch auf dem Bauwerk und auf dem Baurecht.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Die Wasserbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Sölden 2020, 18.12.2018, zuletzt geändert am 24.10.2023, kundgemacht vom 09.11.2023 bis 23.11.2023 ist – soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist – auf Abgaben, die nach dem 31.12.2025 entstanden sind, nicht mehr anzuwenden.

(2) Anschlussgebühren, die nach früheren Wasserbenützungsgebührenverordnungen der Gemeinde Sölden für den Anschluss eines Grundstückes an eine Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden oder für die Errichtung oder für die Erweiterung von Gebäuden oder für Maßnahmen nach Abs 5 auf einem angeschlossenen Grundstück vorgeschrieben wurden, gelten – wenn sie auch bezahlt und nicht zurückbezahlt wurden – als Anschlussgebühren iS dieser Verordnung, die im Sinne des § 2 Abs 5 bis 7 und Abs 9 dieser Verordnung im Falle einer Erhöhung der Baumasse, einer Maßnahme nach Abs 5, der Wiedererrichtung eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes oder des Erlöschens einer nicht (zur Gänze) konsumierten Baubewilligung zu berücksichtigen sind.

(3) Für die Abrechnung der laufenden Gebühr ist jene Wasserbenützungsgebührenverordnung anzuwenden, die auf den überwiegenden Teil des abzurechnenden Nutzungszeitraumes anwendbar war bzw ist.

Für den Bürgermeister:

Susanne Gritsch